



Gesuch um Bewilligung zum Kleinhandel mit gebrannten Wassern

- Als bewilligungspflichtig gemäss § 1 des Gastgewerbegesetzes des Kantons Schwyz (GGG) ([Link im Online-Schalter](#)) gilt:
 - „Wer Kleinhandel mit gebrannten Wassern nach Massgabe des Bundesrechts betreiben will, bedarf einer Bewilligung.“
- Das Gesuch ist bis spätestens drei Wochen vor dem gewünschten Bewilligungsantritt bei der Gemeinde Ingenbohl, Sekretariat Präsidiales, Parkstrasse 1, 6440 Brunnen, oder per E-Mail an info@brunnen.ch, einzureichen.

Gesuchstellerin, Gesuchsteller

Name: _____

Vorname: _____

Geburtsdatum: _____

Heimatort / Heimatland: _____

Beruf: _____

Adresse, PLZ Ort: _____

Tel.: _____

E-Mail: _____

Gewünschter Zeitpunkt des Bewilligungsantritts: _____

Kleinhandelsbetrieb

Voraussetzungen für Neubauten bzw. Umnutzungen bisheriger Liegenschaften: Sofern für den Kleinhandelsbetrieb infolge Neubau oder Umnutzung erstmals um eine Kleinhandelsbewilligung ersucht wird, ist die Gesuchstellerin, der Gesuchsteller verpflichtet, vorgängig sämtliche baulichen Voraussetzungen zu erfüllen, das heisst, die nötigen Baubewilligungen müssen vor der Gesuchseinreichung vorhanden sein. Mit der Unterschrift auf der Rückseite dieses Gesuchs wird dies durch die Gesuchstellerin, den Gesuchsteller bestätigt.

Art und Name: _____

Adresse: _____

Anzahl eigene Parkplätze: _____

Eigentümerin, Eigentümer des Hauses: _____

Adresse, PLZ Ort: _____

Jährlicher Umsatz mit gebrannten Wassern

Aufgrund der bisherigen Umsatzzahlen bzw. bei neuen Kleinhandelsbetrieben einer Schätzung wird mit folgendem jährlichen Umsatz an gebrannten Wassern einschliesslich Liköre und Likörweine gerechnet:

- kein Umsatz
- bis CHF 30'000
- CHF 30'000 bis CHF 50'000
- CHF 50'000 bis CHF 100'000
- über CHF 100'000

Gesetz

Die Gesuchstellerin, der Gesuchsteller wird darauf aufmerksam gemacht, dass den zuständigen Kontrollorganen, wenn Handel mit gebrannten Wassern betrieben wird, Zutritt zu den Geschäfts- und Lagerräumen gestattet, ihnen jegliche Auskunft erteilt, die Vorräte vorgezeigt sowie Einsicht in die Geschäftsbücher und Belege gewährt werden muss (gemäss Art. 42a des Alkoholgesetzes ([Link im Online-Schalter](#))). Diesbezügliche Kontrollen bleiben vorbehalten.

Die Gesuchstellerin, der Gesuchsteller bestätigt mit der Unterschrift, das Gesuch vollständig und wahrheitsgetreu ausgefüllt sowie die baulichen Voraussetzungen erfüllt zu haben.

Ort, Datum:

Unterschrift Gesuchstellerin, Gesuchsteller:

Die Hauseigentümerin, der Hauseigentümer und die bisherige Inhaberin, der bisherige Inhaber der Kleinhandelsbewilligung bestätigen mit der Unterschrift, dass auf den Zeitpunkt des gewünschten Bewilligungsantritts hin das Miet- bzw. Pachtverhältnis der Vorgängerin, des Vorgängers aufgehoben ist und auf die bestehende Kleinhandelsbewilligung verzichtet wird. Die Hauseigentümerin, der Hauseigentümer hat auch bei einer erstmals erteilten Bewilligung zum Kleinhandel mit gebrannten Wassern zu unterschreiben.

Ort, Datum:

Unterschrift Hauseigentümerin, Hauseigentümer:

Ort, Datum:

Unterschrift bisherige Inhaberin, bisheriger Inhaber der Kleinhandelsbewilligung:

Beilagen

- Arztzeugnis nicht älter als drei Monate (Bestätigung, dass keine ansteckenden Krankheiten vorhanden sind)
- Betriebsregisterauszug nicht älter als drei Monate
- Lebenslauf
- Mietvertrag
- Situationsplan (Verkaufsfläche muss eingezeichnet und erkennbar sein)
- Strafregisterauszug nicht älter als drei Monate (Bestellung online oder am Postschalter)

Beilagen bei neuem, bisher noch nicht bestehendem Kleinhandelsbetrieb

- Kontrollbericht Lebensmittel-Inspektorat

Sonderbeilagen

- Baubewilligung (bei Neubau oder Umnutzung bisheriger Liegenschaft)